

# HSD NR. 542

Das Verköndungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

13.03.2017  
Nummer 542

## **Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge „Kommunikationsdesign“, „Applied Art and Design“ sowie „Retail Design“ der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 13.03.2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **ARTIKEL I**

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge „Kommunikationsdesign“, „Applied Art and Design“ sowie „Retail Design“ der Fachhochschule Düsseldorf vom 09.12.2013 (Amtliche Mitteilungen, Verköndungsblatt Nr. 366) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 2 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 2a Verfahren der Feststellung der Allgemeinbildung“.
2. In § 2 Abs. 3 lit. (c) S. 4 wird die Angabe „10 bis 15 Minuten“ durch die Angabe „10 Minuten“ ersetzt.
3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### **„§ 2A – VERFAHREN DER FESTSTELLUNG DER ALLGEMEINBILDUNG**

(1) Verfügen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 Abs. 1 HG NRW, stellt die Hochschule auf Antrag die Allgemeinbildung fest, wenn die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nach § 1 Abs. 2 mit mindestens der Note 1,7 bewertet wurde (besondere künstlerisch-gestalterische Eignung).

Die zuständige Kommission nach § 3 stellt die Allgemeinbildung fest, wenn sie zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Stand der Allgemeinbildung ein erfolgreiches Studium erwarten lässt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sprachlich-literarische, mathematisch-naturwissenschaftliche, gesellschaftspolitische sowie personale Kompetenzen wie Organisations-, Sozial- und Kommunikationskompetenz nachweisen können.

(2) Die mündliche Prüfung zur Feststellung der Allgemeinbildung schließt sich an die Präsentation und das Kolloquium an und dauert in der Regel 15 Minuten. Liegt die besondere künstlerisch-gestalterische Eignung bereits vor, werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nur noch über die Allgemeinbildung geprüft. Über den Ablauf des Verfahrens wird eine separate Niederschrift erstellt. Im Übrigen gelten die §§ 5 bis 9 entsprechend.“.

4. § 3 Abs. 3 S. 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Fachbereichsrat bestimmt ein Mitglied der Kommission zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.“.

## ARTIKEL II

Aufgrund der Namensgebung in § 1 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf (GO HSD) vom 08.10.2015 wird die Bezeichnung „Fachhochschule Düsseldorf“ in der gesamten Ordnung durch die Bezeichnung „Hochschule Düsseldorf“ ersetzt.

## ARTIKEL III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 25.01.2017 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 03.03.2017.

Düsseldorf, den 13.03.2017

gez.  
Der Dekan  
des Fachbereichs Design  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Stefan Asmus